



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

BMU

Bearbeitet von

Referat WR II 4

E-Mail-Adresse:

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
E-Mail vom 06.01.2021 WR II 4 – 3031/002	- -	(0511) 120-	05.02.2021

**Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
(Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung);
Anhörung der beteiligten Kreise gem. § 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

**Anlage: Stellungnahme des Landes Niedersachsen zu Artikel 1 der o.g. Verordnung:
Änderung der Bioabfallverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 06.01.2021 übersenden Sie den Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme des Landes Niedersachsen zu Artikel 1 der o.g. Verordnung, Änderung der Bioabfallverordnung, erhalten Sie anliegend. Zu den übrigen Artikeln erfolgt gesonderte Stellungnahme.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Archivstr. 2
30169 Hannover

Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Anlage: Stellungnahme des Landes Niedersachsen zu Artikel 1 des Referentenentwurfs der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung); Bioabfallverordnung (Fassung vom 29.12.2020)

1. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich wird das mit der Änderung in der BioAbfV verfolgte Ziel der Reduzierung des Eintrags von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen, in den Boden durch die Verwertung von Bioabfällen, begrüßt. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Änderung wird wie folgt Stellung genommen.

1.1 Umsetzung des LAGA-Konzeptes für verpackte Lebensmittelabfälle aus Gewerbe und Produktion

Aus Sicht des Landes Niedersachsen sind die Regelungen des LAGA-Konzeptes im Hinblick auf die verpackten Lebensmittelabfälle im Rahmen der Novellierung der BioAbfV vollständig umzusetzen.

Für den Abfallstrom der verpackten Lebensmittelabfälle aus dem Gewerbe und der Produktion wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) ein „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ erarbeitet und von der Umweltministerkonferenz (UMK) im November 2019 verabschiedet.

Die UMK hält das Konzept für geeignet, den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt bei der Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle erheblich zu reduzieren. Auch nach Ansicht der UMK beschreibt es darüber hinaus einen neuen Stand der Technik für die Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle. Der Bund wurde sowohl von der UMK als auch vom Bundesrat (BR-Drs. 303/18) gebeten, die notwendigen abfallrechtlichen Änderungen/Klarstellungen auf den Weg zu bringen.

Die Regelungen dieses Konzeptes wurden für den genannten Abfallstrom aus Sicht des Landes Niedersachsen nur teilweise und ungenügend im Rahmen des vorliegenden Entwurfes der BioAbfV umgesetzt. So fehlen Regelungen für die Getrennterfassung an der Anfallstelle (Kapitel 5, Nr. 1 LAGA-Konzept) sowie Regelungen für die Getrennthaltung in der Logistikkette (Kapitel 5, Nr. 2 LAGA-Konzept). Dies sollte insbesondere im Hinblick auf das Vermeiden von Vermischungen verpackter und nicht verpackter Bioabfälle in den vorliegenden Entwurf der BioAbfV unbedingt mit aufgenommen werden (z.B. durch ent-

sprechende Bestimmungen in Spalte 3 der Tabelle unter Nr. 1. a) des Anhangs 1 BioAbfV-E. Denn insbesondere durch die Getrennthaltung verpackter Lebensmittelabfälle von anderen Bioabfällen kann die Abscheideeffizienz für die Verpackungsbestandteile gesteigert und in der Folge die organischen Anhaftungen an den abgetrennten Verpackungsbestandteilen reduziert werden. Dies ermöglicht eine geringere Verunreinigung der „Verpackungsfraction“, was eine hochwertigere Verwertung eröffnen kann.

Im Hinblick auf den genannten Abfallstrom sieht das LAGA-Konzept im Output der Entpackungsanlage einen maximalen Fremdstoffgehalt größer 2 mm Siebdurchgang von 0,5 % in der Trockenmasse vor (zugleich Input-Kontrollwert in der Anlage zur abschließenden biologischen Behandlung). Zur Überwachung der Einhaltung sieht das LAGA-Konzept Anforderungen an die betriebliche Überwachung, an die Probenahme und die Untersuchung vor (Kapitel 6 LAGA-Konzept), welche für diesen Abfallstrom als geeignet angesehen werden.

Aus Sicht des Landes Niedersachsen sollten die genannten Regelungen des LAGA-Konzeptes in den Entwurf der BioAbfV im Hinblick auf die im Gewerbe sowie der Produktion anfallenden verpackten Lebensmittelabfälle aufgenommen werden, um von vornherein zu verhindern, dass die Fremdstoffe in die weiter Verwertungskette gelangen und der Output-Grenzwert vorwiegend durch Verdünnung eingehalten wird. Dies ist für eine rechtssichere Umsetzung in der Verwaltungspraxis erforderlich.

1.2 Regelungen für die getrennt gesammelten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen

Das Ziel der Reduzierung des Fremdstoffeintrages bereits im Input von biologischen Behandlungsanlagen wird grundsätzlich begrüßt. Hierbei sollte jedoch eine gesonderte Regelung zu den verpackten Lebensmittelabfällen aus Gewerbe und Produktion vorgesehen werden. Für die getrennt gesammelten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind die Regelungen des LAGA-Konzeptes insbesondere im Hinblick auf die deutlich inhomogenere Zusammensetzung nicht uneingeschränkt anwendbar. So stellt die Fremdstoffabscheidung im Input im Hinblick auf diese Abfälle andere Herausforderungen an die Anlagentechnik dar. Auch sollte die getrennte Sammlung der Bioabfälle mit in die Regelungen aufgenommen werden.

Im § 3c Abs. 2 BioAbfV-E wurde diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht auch der öRE und Einsammler zur weitest möglichen Unterschreitung der Fremdstoffwerte aufgenommen.

Diese erscheint jedoch, um in der Praxis eine Wirkung zu erzielen, zu allgemein und sollte mit einer konkreten Anforderung untersetzt werden.

Denkbar wäre dabei z.B. die Einführung einer Art „Schwellenwert für Fremdstoffgehalt“, bei dessen Überschreiten eine Annahme durch die Behandlungsanlagen ausgeschlossen wird. Die Höhe dieses Schwellenwertes sollte zwischen 3 % bis 5 % Fremdstoffgehalt angesetzt werden (in diesem Bereich wird damit zu rechnen sein, dass der Aufwand für eine Fremdstoffabtrennung sowie der damit einhergehende Verlust an organischer Masse und die Gefahr der Erzeugung kleiner Fremdstoffpartikel den zu erzielenden Nutzen überschreitet).

Diese Abfallchargen wären einer alternativen (z.B. thermischen) Verwertung zuzuführen.

1.3 Zusatz zu Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ - Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln – im geänderten Anhang 1 der BioAbfV (Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle) sollte ersatzlos gestrichen werden

Getrennt gesammelte Bioabfälle aus privaten Haushalten sind dem Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ zuzuordnen. Gemäß den Maßgaben in der Spalte 3 der Tabelle unter Nr. 1. a) des Anhangs 1 BioAbfV-E ist die Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln für die getrennte Bioabfallsammlung zulässig, wenn diese nach den dort aufgeführten DIN Normen zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis enthalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel „überwiegend“ aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und nach einer Kompostierung von höchstens 6 Wochen Dauer eine vollständige Desintegration mit einem Siebdurchgang von maximal 2 mm erfolgt ist. Des Weiteren dürfen nur nach dem neuen Anhang 5 gekennzeichnete biologisch abbaubare Kunststoffbeutel zugegeben werden.

Es bestehen aus Sicht des Landes Niedersachsen erhebliche Zweifel, ob diese Regelung in der Praxis umzusetzen bzw. zu überwachen ist. Bereits die derzeitige Situation zeigt anhand der teils hohen Fremdstoffgehalte im getrennt gesammelten Bioabfall, dass selbst ganz einfache Regelungen („Kein Kunststoff in die Biotonne“) auch bei intensiver Öffentlichkeitsarbeit nur bedingt eingehalten werden.

Hinzu kommt, dass auch biologisch abbaubare Kunststoffe aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen weder einen positiven Wert für die biologische Behandlung noch das erzeugte Produkt aufweisen. Zudem führen diese Beutel zumindest teilweise zu erheblichen Problemen in einigen Behandlungsanlagen.

Auch ist fraglich, ob diese Beutel im Input der Anlage als „biologisch abbaubar“ erkannt werden können (starke Verschmutzung, teilweise Zerstörung und Zersetzung usw.) und getrennt von herkömmlichen Kunststoffen behandelt werden können. Sie würden im Hinblick auf die Regelungen des § 2a BioAbfV-E im Input als Fremdstoff zu bewerten sein (zumindest als solche bei der Sichtkontrolle eingeschätzt werden) und im Rahmen einer Aufbereitung separiert werden. Dabei kommt es aber zwangsläufig auch zum teils erheblichen Verlust von organischem Material (anhaftende Bioabfälle), welches für die weitere biologische Behandlung und das Recycling verloren gehen. Dieser Verlust steigt überproportional mit steigendem Fremdstoffgehalt im Bioabfall.

Lediglich die nach der Fremdstoffabscheidung noch verbleibenden Anteile an kompostierbaren Kunststoffen würden, sofern nicht zu Störungen in der Behandlungsanlage (z.B. Verklebungen) führend, im Rahmen der Behandlung abgebaut, sofern in dem jeweiligen Behandlungsprozess tatsächlich vollständig leistbar.

Aus den vor genannten Gründen sollte der Zusatz zu Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ - Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln – gestrichen werden und klargestellt werden, dass keinerlei Kunststoffe (auch keine biologisch abbaubaren Kunststoffe) für die getrennte Sammlung von Bioabfällen zulässig sind.

2. Zu einzelnen Regelungen im Änderungsentwurf

Zu § 1 BioAbfV-E - Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BioAbfV-E:

Neben der Vorbehandlung sollte auch die **Einsammlung** in den Anwendungsbereich aufgenommen werden (sh. auch § 1 Abs. 2 Nr. 2a BioAbfV-E „Einsammler“ sowie Regelungen des § 3c BioAbfV-E zur Schadstoff- und Fremdstoffminimierung).

Zu § 2a BioAbfV-E - Anforderung an die Fremdstoffentfrachtung

An dieser Stelle sollte eine Differenzierung zwischen den Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Privathaushaltungen und den verpackten Lebensmittelabfällen aus Gewerbe und Produktion erfolgen (sh. auch grundsätzliche Anmerkungen unter Nrn. 1.1 und 1.2 dieser Stellungnahme).

Input-Kontrollwert (§ 2a BioAbfV-E)

Es wird ein „Input-Kontrollwert“ für den Fremdstoffgehalt an Metall, Glas und Kunststoffen für Bioabfälle festgelegt, der sich **ausschließlich** an Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller für die Behandlung von Bioabfällen und in Anhang 1 Nr. 2 genannten Materialien richtet und entgegen dem Verursacherprinzip nicht beim Abfallerzeuger bzw. beim Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ansetzt. Zielsetzung sollte es jedoch sein, dass die Fremdstoffe von vornherein aus dem Verwertungsweg herauszuhalten sind. Es wird für erforderlich gehalten, auch die Erzeuger, Besitzer und örE in die Pflicht zu nehmen, da bei diesen Mitwirkenden bereits zu Beginn des Verwertungsweges auf eine deutliche Reduzierung von Fremdstoffen in Bioabfällen hingewirkt werden kann (beispielsweise durch verstärkte Beratung, aber auch Kontrollen). Die unsachgemäße Abfallentsorgung über die Biotonne trägt im Wesentlichen zur Fremdstoffbelastung dieser Bioabfälle bei (sh. auch Ausführungen unter Nr. 1.2 dieser Stellungnahme).

Prüfung durch Sichtkontrolle (§ 2a Abs. 3 BioAbfV-E)

Bei jeder Anlieferung von Bioabfällen sollen Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller eine Sichtkontrolle durchzuführen, um festzustellen, ob der Fremdstoff-Kontrollwert von 0,5 % überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Wertes ist eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Wird nach der Fremdstoffentfrachtung und einer weiteren Sichtkontrolle der Fremdstoff-Kontrollwert überschritten, sind Untersuchungen der Bioabfälle durchzuführen.

Die hier geforderte Sichtkontrolle wird in der Praxis schwer zu realisieren und nachzuweisen sein. Die Anlieferung von Bioabfällen aus privaten Haushalten über die Biotonne oder Bioabfallgemischen erfolgt teilweise mehrmals täglich mittels Sammel-/Abkippfahrzeugen in geschlossenen Annahmehallen (Geruchsminimierung). Der Mitarbeiter müsste vor Ort beim Abkippen der Bioabfälle optisch feststellen können, ob bei einem Siebdurchgang von mehr als 2 bzw. 10 Millimetern der Fremdstoffanteil von 0,5 % überschritten wird. Dass diese Feststellung mittels einer Sichtkontrolle erfolgen kann wird bezweifelt. Des Weiteren stellt sich hier die Frage, wie diese Sichtkontrolle nachgewiesen, dokumentiert und seitens der zuständigen Behörde überwacht werden kann (Hinweis auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 BioAbfV-E: Tatbestand der Ordnungswidrigkeit). Gleiches gilt auch für die erneute Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung.

Die Regelung zur Sichtkontrolle wäre mindestens durch Regelungen zu regelmäßigen Untersuchungen zu ergänzen (ggf. analog den Regelungen des LAGA-Konzeptes).

Vor diesem Hintergrund sollten die vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf diesen Abfallstrom überdacht werden (sh. dazu Ausführungen unter Nr. 1.2 dieser Stellungnahme).

Maßnahmen bei Überschreitung des Input-Kontrollwertes (§ 2a Abs. 4 BioAbfV-E)

Ergeben die ggf. erforderlichen Untersuchungen nach § 2a Abs. 3 BioAbfV-E, dass der Fremdstoff-Kontrollwert überschritten wird, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren und sind Maßnahmen einzuleiten. Wird der Kontrollwert wiederholt überschritten, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel an (keine Ermessensentscheidung).

Zunächst stellt sich hier die Frage, wie oft der Fremdstoff-Kontrollwert im Input überschritten werden kann, bevor die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen muss, da der Begriff „wiederholt“ nicht hinreichend konkretisiert wurde. Dabei ist zu beachten, dass bei jeder Fremdstoffabscheidung organisches Material verloren geht und es zu einer Zerkleinerung insbesondere von Kunststoffen kommt.

Des Weiteren wird die zuständige Behörde nach hiesiger Lesart vor das Problem gestellt, geeignete Maßnahmen zur Behebung anordnen zu müssen. Im Regelfall wird die zuständige Behörde die biologische Behandlung untersagen und eine thermische Verwertung der Abfallcharge anordnen. Im Ergebnis werden die Bioabfälle dann der thermischen Verwertung zugeführt. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.2 dieser Stellungnahme im Hinblick auf die Einführung eines „Schwellenwertes“ verwiesen. Damit würde diese Fragestellung besser gelöst werden.

Weiter sollte an dieser Stelle die Entscheidung über weitere Maßnahmen in das Ermessen der zuständigen Behörde gesetzt werden und nicht als Verpflichtung formuliert werden.

Zu § 6 Abs. 1a BioAbfV-E

In § 6 Abs. 1 a) BioAbfV-E fehlt im vorletzten Satz zu den Mengen der Bezug „pro Jahr“

Zu § 6 Abs. 1a BioAbfV-E

Wenn die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde Ausnahmen zulassen kann, sollte im Falle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden wie auch in den Absätzen 1 und 2 des § 6 BioAbfV das Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde hergestellt werden. Dies wäre entsprechend zu ergänzen

Zu § 6 Abs. 1a BioAbfV-E

Die Änderungen im Anwendungsbereich hinsichtlich des Landschaftsbaues greifen in die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ein, insbesondere da in § 6 Abs. 1 a BioAbfV-E als Zweck die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gem. § 12 BBodSchV genannt wird. § 12 Abs. 1 BBodSchV lässt für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial, Baggergut und Gemische von Bodenmaterial mit Bioabfällen zu, jedoch keine reinen Bioabfälle.

Hier stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle des BioAbfV-E die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch ausschließlich mit Bioabfällen möglich gemacht werden soll.

Häufig werden jedoch in der Praxis sehr hohe Aufbringmengen von mehreren 100 t Material für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht benötigt, die dann nach den Anforderungen des § 12 BBodSchV für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden entsprechend verwertet werden. Auch aus fachlichen Gesichtspunkten (vorsorgender Boden- und Gewässerschutz) wäre die Aufbringung derart hoher Mengen von Bioabfällen in unvermischter Form abzulehnen.

Im Weiteren und in Bezug auf die genannten maximalen Aufbringmengen von nicht mehr als 80 t Trockenmasse (TM) innerhalb von 12 Jahren bzw. nicht mehr als 120 t TM innerhalb von 12 Jahren, wenn die Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht überschritten werden, wäre klarzustellen, ob die genannten Frachten gleichermaßen für Bioabfall (in unvermischter Form) und Gemische gelten sollen. Auch hier erscheint eine Harmonisierung der Regelungen zwischen Bodenschutzrecht einerseits und Abfallrecht andererseits erforderlich. Hier könnte ggf. die Regelung des § 14 Abs. 2 AbfKlärV beispielhaft als Vorlage genutzt werden, die auf maximale Abfallanteile abstellt und die Anwendungsbereiche für Gemische mit dem Bodenschutzrecht harmonisiert (vergl. letzter Satz § 14 Abs. 2 AbfKlärV). Hinsichtlich der Begrenzung der Aufbringmengen wird im Übrigen auf die LABO Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV verwiesen, in der für eine bedarfsgerechte Nährstoffzufuhr eine einmalige Anwendung von max. 65 t TM Kompost/ha empfohlen wird.

Zu Anhang 1 der BioAbfV-E (Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle)

- **Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (Abfallschlüssel 02 01 04)**

Grundsätzlich ist die vorgenommene Konkretisierung gegenüber der derzeit gültigen Fassung der BioAbfV zu begrüßen. Aufgrund der Tatsache, dass die Einarbeitung von Mulchfolien und dergleichen, auch wenn sie die Anforderungen nach Spalte 3 der Tabelle unter Nr. 1. a) des Anhangs 1 BioAbfV-E erfüllen, weder einen Nutzen für den Boden noch für die Abfallwirtschaft haben, erscheint es jedoch im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Reduzierung des Fremdstoffeintrages in die Umwelt als nicht konsequent, diese Art der Entsorgung weiterhin zuzulassen.

Es stellt sich zudem die Frage, inwiefern die Einhaltung dieser Anforderungen in der Praxis überwacht werden können. Aus der Praxis in Niedersachsen wird diesbezüglich von Problemen mit dem tatsächlichen Abbau dieser „abbaubaren“ Folien berichtet. Da diese Folien zudem bei nicht vollständigem Abbau Rückstände im Boden hinterlassen (Mikroplastikproblematik), ist nicht ersichtlich, warum diese Abdeck- und Mulchfolien als geeignete Bioabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 BioAbfV aufgeführt werden.

Zudem erscheint die Vorgabe, dass die Mulchfolien „möglichst überwiegend“ und zugleich „mindestens jedoch zu 10% aus nachwachsenden Rohstoffen“ hergestellt sein sollen widersprüchlich.

Im Hinblick auf das Ziel einer Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffeinträgen sollten biologisch abbaubare Mulch- und Abdeckfolien unter dem Abfallschlüssel 02 01 04 von der Liste verwertbaren Bioabfälle gemäß Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV-E gestrichen werden.

- **Marktabfälle (Abfallschlüssel 20 03 02)**

- Pflanzliche Marktabfälle, [ohne Verpackung](#)

- [Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, ohne Verpackung](#)

Die hier vorgenommene Zuordnung der verpackten Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel entspricht nicht den Regelungen des LAGA-Konzeptes (siehe auch Nr. 1.1 dieser Stellungnahme). Diese Abfälle sind dem Abfallschlüssel 20 03 01 "gemischte Siedlungsabfälle" zuzuordnen. Der Anhang ist diesbezüglich anzupassen.

- **Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01)**
 - Getrennt **erfasste** **gesammelte** Bioabfälle

An dieser Stelle sind die Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, ohne Verpackung, aufzunehmen (Übernahme der Formulierung zu Abfallschlüssel 20 03 02), entsprechend den Regelungen des LAGA-Konzeptes.

Zudem sollten die Ergänzung zu zulässigen Kunststoffbeuteln gestrichen werden (sh. Ausführungen unter Nr. 1.3 dieser Stellungnahme)